

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Etudes Francophones
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Etudes Francophones an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 705), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden die Worte (auch die Pluralformen und Formen in den verschiedenen Kasus) „Wahlveranstaltung“ durch „Wahlpflichtveranstaltung“, „Credit Point“ durch „Leistungspunkt“, „CP“ durch „LP“, „Block“ durch „Modul“ und „Hauptfach“ durch „Schwerpunktfach“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.
- b) „§ 14 Prüfung von Schwerbehinderten“ wird durch „§ 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- c) „§ 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung“ wird durch „§ 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module“ ersetzt.
- d) „Anhang 1: Leistungsnachweise“ wird ersetzt durch „Anhang 1: Teilprüfungen und Prüfungsgegenstände“.
- e) „Anhang 2: Prüfungsgegenstände“ wird ersetzt durch „Anhang 2: Module und Leistungspunkte“.
- f) Anhang 3 wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die für die Prüfungsnote relevanten Teilprüfungen der Masterprüfung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Etudes Francophones.“
- b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Das Studium der *Etudes Francophones* gliedert sich in folgende Module:

Modul 1	Fachwissenschaft Schwerpunkt Grundlagen
Modul 2	Fachwissenschaft Schwerpunkt Vertiefung
Modul 3	Fachwissenschaft komplementär
Modul 4	Sprachkompetenz
Modul 5	Kulturwissenschaft interdisziplinär

²Die Wahlmöglichkeiten für die zweite Fremdsprache (Modul 4) sind in § 3 Abs. 3 der Studienordnung geregelt. ³Die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen sind im Schwerpunktbereich abzulegen.

⁴Diese sowie die nicht in die Prüfungsgesamtnote eingehenden Modulprüfungen werden in Anhang 1 und 2 näher bezeichnet. ⁵Die Wahlpflichtveranstaltungen in den Modulen 1 bis 3 können auf Antrag im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten (LP) durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth ersetzt werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf begründeten Antrag können die Pflichtübungen zur zweiten gewählten Sprache im Modul 4 teilweise oder ganz durch Lehrveranstaltungen aus einer weiteren Sprache mit identischer LP-Zahl ersetzt werden. ²Näheres ist in § 3 Abs. 3 der Studienordnung geregelt.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung beträgt 120 LP. ²Dies entspricht Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) im Umfang von 34 bis 44 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungstypen im Wahlpflichtbereich. ³Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 48 SWS in der Regel nicht überschritten werden.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „für die Dauer seiner Amtszeit“ durch die Worte „widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.
- c) Die Abs. 4 bis 6 und 9 werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 4 und 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Nr. 3 angefügt:

„3. Bei nicht deutschsprachigen Studenten werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der geltenden deutschen Sprachprüfungsordnung des DSH oder dem Niveau 4 des TestDaF vorausgesetzt. Diese sind durch Zeugnis nachzuweisen.“

- b) In Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „erfolgreich“ durch die Worte „mit mindestens gut“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Studienzeiten in einem romanistischen Masterstudiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 5 bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 5 Satz 1 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

d) In Abs. 5 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

e) Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn in Absprache mit den jeweiligen Prüfern festzulegen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zu Grunde liegenden Studiums. ²Sie bestehen

1. aus den folgenden studienbegleitenden Bestandteilen: einer Klausurarbeit (Dauer vier Zeitstunden), wobei das Thema aus den Modulen 1 und 2 zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung, die vier Themenbereiche aus den Modulen 1 und 2 umfasst und in französischer Sprache geführt wird (Dauer 60 Minuten),
2. ferner aus der M.A.-Abschlussarbeit. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus den Modulen 1 und 2 zu wählen.

³Die Prüfungsgegenstände sind im **Anhang 1** bezeichnet. ⁴Eine bestimmte Reihenfolge der studienbegleitenden Bestandteile gem. Nr. 1 ist nicht vorgeschrieben.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gegenstand der Klausurarbeit sind Inhalte der Module 1 und 2.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 7 werden die Worte „der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte der Module 1 und 2.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme des gewählten Schwerpunkts mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über den Prüfer.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Ein Prüferwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Kandidaten auf einen bestimmten Prüfer.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „dem Prüfungsausschuß“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt beziehungsweise eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Anhang 1“ durch die Worte „Anhang 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie werden gesondert in der Anlage zum Zeugnis festgehalten.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen des Prüfungszeitraums des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ ist ein Antrag auf Wiederholung mit einem neuen Thema unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note zu stellen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig.“

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Eine zweite Wiederholung von für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine solche Teilprüfung mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Die zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters vorzusehen“

- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - d) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
 - „(6) Ist ein Teil einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. ²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „jeder Teilprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19“ durch die Worte „Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung“ ersetzt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem vereinbarten Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt. ³ Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „stört“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen (dazu gehören auch die im Lauf des Studiums zu erbringenden und im Anhang 2 aufgeführten Leistungsnachweise) und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ ein Komma und die Worte „Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Noten der weiteren für die Prüfungsgesamtnote relevanten Bestandteile der Masterprüfung“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „romanische Sprache“ durch das Wort „Fremdsprache“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Anlage zum Zeugnis führt alle Studienleistungen auf.“

- cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Zeugnis ist“ durch die Worte „Das Zeugnis und die Anlage zum Zeugnis sind“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zeugnisses“ die Worte „und der Anlage zum Zeugnis“ eingefügt.

- ee) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.“

21. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Teilprüfungen und Prüfungsgegenstände

Teilprüfungen

Teilprüfungstyp	Leistungspunkte
Mündliche Prüfung	13
Klausurarbeit (schriftliche Prüfung)	13
M.A.-Abschlussarbeit	26
SUMME LP für Prüfung	52

In der vierstündigen Klausurarbeit, die frühestens ab dem dritten Semester geschrieben werden kann, wird die Darstellung komplexer Sachverhalte und die Fähigkeit zu einer kritischen Stellungnahme zu Positionen in der Forschung erwartet. Die 60-minütige mündliche Prüfung, die frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden kann, bezieht sich auf vier Themenkomplexe und findet in französischer Sprache statt. Die Prüfungsgegenstände beziehen sich auf Modul 1 und Modul 2. Die Prüfungsgegenstände der mündlichen und schriftlichen Prüfung dürfen sich nicht überschneiden.

Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 100 bis 200 Seiten und bezieht sich auf Modul 1 und Modul 2.

Prüfungsgegenstände

Frankophone Literaturwissenschaft:

Französische und frankophone Literaturen und ihre wechselseitigen Beziehungen auf der diachronen und synchronen Ebene; Periodisierung unterschiedlicher literarischer Gattungen in verschiedenen Regionen der Frankophonie unter besonderer Berücksichtigung der frankophonen Literaturen Afrikas; Literatur und ihre intermedialen Bezüge; Literatur in ihrem interkulturellen Aspekt.

Frankophone Sprachwissenschaft

Theorien und Methoden der Sprachbeschreibung mit Bezug auf das Französische in Frankreich sowie seine europäischen und außereuropäischen Varietäten und Verbreitungsformen; Auseinandersetzung mit Phänomenen des Sprachkontakts und der Mehrsprachigkeit sowie sozial- und kulturwissenschaftlichen Aspekten der Frankophonie (insbesondere Afrikas und Nordamerikas)."

21. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

"Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Vorbemerkungen

Vorbemerkung 1:

Die fachliche Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist in den folgenden Modul-Darstellungen in der Spalte 'Fach' angegeben, die inhaltliche und thematische Zugehörigkeit in der Spalte 'Inhalte'.

Vorbemerkung 2:

Die Leistungsnachweise werden in § 5 der M.A.-Studienordnung erläutert. Die Noten der Modulprüfungen in den Modulen 1, 2 und 4 werden *nicht* in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.

Vorbemerkung 3:

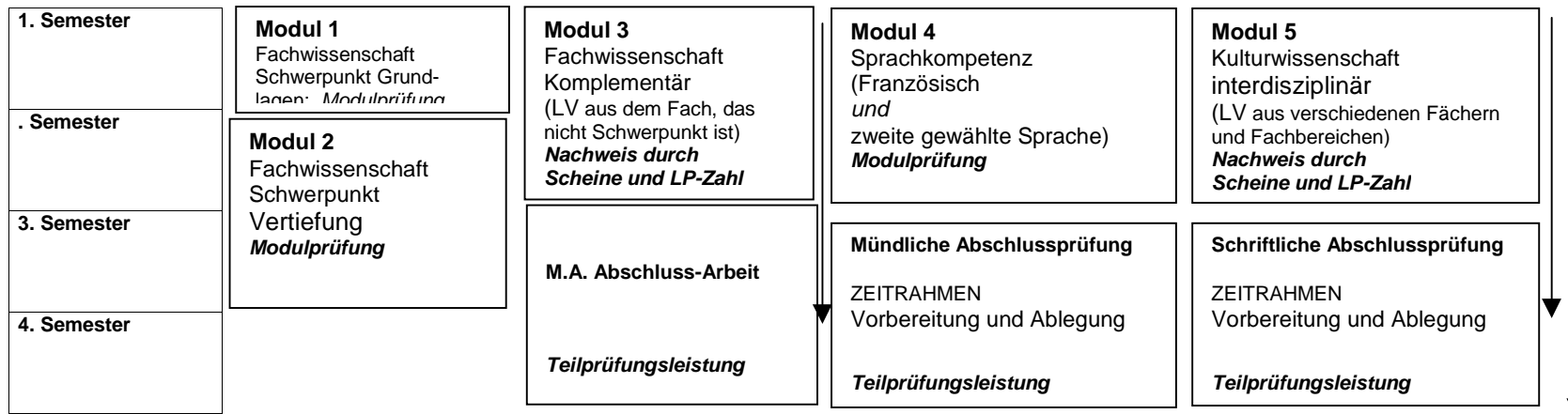
Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden:

- mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme 1 LP
- Nachweisliche Vor- und Nachbereitung
(dokumentiert durch Zusammenfassungen, in Gruppenarbeit erstellte Kurzreferate o.ä.): 1 LP
- individuelle Leistung
(kurzes Referat und schriftliche Ausformulierung auf 5 Seiten *oder* Test): 1 LP
- Referat und 10-15-seitige Proseminararbeit: 3 LP
- mindestens zweistündige Klausur (als Leistungsnachweis oder Teilprüfungsleistung): 3 LP
- Referat und 20-25-seitige Hauptseminararbeit: 5 LP
- mündliche Prüfung (Teilprüfungsleistung); 60 Minuten: 13 LP
- Klausurarbeit (Teilprüfungsleistung) 240 Minuten 13 LP
- M.A.-Abschlussarbeit (Teilprüfungsleistung) 26 LP

Die einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nach folgendem Modus vergeben:

- Teilnahmenachweis, 2 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis.
- nicht benoteter Leistungsnachweis, 2+1 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis
+ kurzes Referat und fünfseitige Ausformulierung *oder* Leistungstest.
- nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Proseminar, 2+3 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis
+ längeres Referat und Proseminararbeit *oder* mindestens zweistündige Klausur.
- nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Hauptseminar, 2+5 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis + längeres Referat und Hauptseminararbeit.

Modulstruktur im Überblick



Leistungspunkteverteilung im Überblick

Bereich	LP nachweispflichtig, ohne Prüfungsrelevanz	LP Modulprüfungen (gehen <i>nicht</i> in die Gesamtnote ein)	LP Teilprüfungen (inkl. Vorbereitung) (gehen in die Gesamtnote ein)	LP gesamt	SWS
Modul 1	10	5		15	6-8
Modul 2	10	5		15	6
Modul 3	12	-		12	8-10
Modul 4	11	3		14	8-10
Modul 5	12	-		12	6-10
M.A. Abschlussarbeit			26	26	
mündliche Abschlussprüfung			13	13	
schriftl. Abschlussprüfung			13	13	
SUMME	55	13	52	120	34-44

Module und Leistungspunkte im Einzelnen

Modul 1 Fachwissenschaft Schwerpunkt Grundlagen	Inhalte	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Modul-Prüfung	Summe	SWS
Wahlpflicht	aus Angebot im Schwerpunkt, mit Bezug zur Frankophonie	Proseminar, VL/ Übung, Hauptseminar	Gewählter Schwerpunkt: <i>entweder</i> Rom. LitWiss. <i>oder</i> Rom. SprachWiss.	je nach gewählter Veranstaltungsart	insgesamt 5			5	2-4
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Proseminar, Hauptseminar (empfohlen)	"	Leistungsnachweis ohne Benotung	2+1			3	2
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis mit Benotung: Referat + HS-Arbeit	2	[+5 ⇒]] als Modulprüfung, geht <i>nicht</i> in die Prüfungsgesamtnote ein	5	7	2
Summe Modul 1					10		5	15	6-8
Modul 2 Fachwissenschaft Schwerpunkt Vertiefung	Inhalte	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Modul-Prüfung	Summe	SWS
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Kolloquium	Gewählter Schwerpunkt: <i>entweder</i> Rom. LitWiss. <i>oder</i> Rom. SprachWiss.	Zulassungsvoraussetzung: Modul 1 Leistungsnachweis ohne Benotung	2+1			3	2
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt, zum Bereich Theorien und Methoden	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis mit Benotung Referat + Hausarbeit <i>oder</i> Klausur	2	+3		5	2
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis mit Benotung Referat +HS-Arbeit	2	[+5 ⇒]] als Modulprüfung, geht <i>nicht</i> in die Prüfungsgesamtnote ein	5	7	2

Summe Modul 2					7	3	5	15	6
----------------------	--	--	--	--	----------	----------	----------	-----------	----------

Modul 3 Fachwissenschaft Komplementär	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	ohne Modul- prüfung	Summe	SWS
Wahlpflicht	aus Angebot des <i>nicht</i> als Schwerpunkt gewählten Fachs	Hauptseminar Vorlesung, Proseminar, Übung	<i>wenn</i> Schwerpunkt Rom. LitWiss., <i>dann</i> Rom. SprachWiss.; <i>wenn</i> Schwerpunkt Rom. SprachWiss, <i>dann</i> Rom. LitWiss.	je nach gewählter Veranstaltungsart	insgesamt 6			6	4-6
Pflicht	"	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis ohne Benotung	2x 2+1			6	4
Summe Modul 3					12			12	8-10

Modul 4 Sprachkompetenz	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Modul- prüfung	Summe	SWS
Pflicht	Zweite gewählte Sprache, nach Vorkenntnissen (Einstufung durch Sprachenzentrum)	Übung	Zweite Sprache	Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungsart, Regelung des Sprachenzentrums	insgesamt 9			9	6-8
Pflicht	<i>Dissertation II</i>	Übung	Französisch (LV durch Vertreter der Fachwissen- schaft)	Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur	2	[+3 ⇒] als Modulprüfung, geht <i>nicht</i> in die Prüfungsgesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 4					11		3	14	8-10

Modul 5 Kulturwissenschaft interdisziplinär	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	mit Bezug zur Frankophonie	Proseminar, VL/ Übung, Hauptseminar	Sprachen- zentrum, Sprach- und LitWiss. außerhalb der Romanistik, LitWiss. berufsbezogen Geographie, Geschichte, Musikwissen- schaft, Philosophie, Religionswis- senschaft, Soziologie, Theaterwis- senschaft	Zugangsvoraussetzungen: Nach den Regelungen des jeweiligen Fachs Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungstyp und Regelungen des Fachs	insgesamt 12			12	6-10
Summe Modul 5					12			12	6-10

"

22. Anhang 3 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05. Juli 2005, Az.: X/4-5e65(Bt)-10b/9 340.

Bayreuth, 20. Juli 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2005.